

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 134 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH - nachfolgend Leistungserbringer genannt - für **wesentlich geistig, körperlich- und / oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche** mit einem Hilfeanspruch nach §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 SGB IX i.V.m. § 27b SGB XII bzw. § 35a SGB VIII im **Kinderhaus Mara (vollstationäre Einrichtung)**, Rotdornallee 64, 28717 Bremen, erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche aufgenommen, die auch schwerste Behinderungen haben können. Für die Aufnahme sind die Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen anzuwenden. Die Betriebserlaubnis vom 19.12.2024 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vom 19.12.2024 zu entnehmen.
- 2.2 Abweichend zu den Ziffern 5.2 bis 5.4 der Leistungsbeschreibung vom 19.12.2024, verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass ein sukzessiver Aufbau des Personalbestands im Tagdienst von insgesamt [REDACTED] Vollzeitkräften (VK) auf final [REDACTED] erfolgt. Dies entspricht einem Personalschlüssel [REDACTED]
- 2.3 Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Vereinbarungszeitraum einen Personalaufwuchs vorzunehmen. Es wird angestrebt bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung, also spätestens bis zum 30.04.2026, folgenden Aufwuchs vorzunehmen:

	Verein-barg. ab 03_2025	Veränderg.	Verein-barg. ab 07_2025	Veränderg.	Verein-barg. ab 01_2026
Geschäftsführung/Verwaltung	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Fachliche Leitung/Koordination	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Fachkraft Tag	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Nichtfachkraft Tag	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Fachkraft Nacht	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Nichtfachkraft Nacht	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Übergreifende Fachdienste	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]
Technische Dienste	[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]

- 2.4 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müs-

sen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.5 Der Vereinbarung liegt eine Anzahl von **49 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten. In den 49 Plätzen ist ein Inobhutnahmestandort für die Notaufnahme eines wesentlich geistig, körperlich- und / oder mehrfachbehinderten Kindes bzw. Jugendlichen enthalten.
- 2.6 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall für Leistungsberechtigte erforderlich, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für minderjährige Leistungsberechtigte“ erfolgen.
- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der Vorgaben der Leistungsbeschreibung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Personelle Ausstattung

- 3.1 Die benötigte Personalausstattung im Tagdienst (6-22 Uhr) wird auf Basis der Plan-Beliebung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den unter Ziffer 2.2 genannten Personalschlüsseln und dem geplanten Personalaufwuchs berechnet.

- 3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 2 und Anlage 3), welche gemäß Ziffer 2.3, in Teilschritten erfolgt, stellt sich wie folgt dar:

Platzzahl	Belegtage	Personal-schlüssel	Vollzeit-stellen

- 3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Leistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsbe-rechtigten kalkuliert.

- 3.4 Die o.g. [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- 3.5 Es wird eine Fachkraftquote im Tagdienst (6-22 Uhr) in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

- 3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachtwache (22-6 Uhr) setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 2 und 3) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:

[REDACTED]

4. Vergütung des Personals

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem jeweils gültigem Stand angewendet. Zu den Bestandteilen des AVR DD gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- 4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2 und 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

- 5.1 Für die Zeit **ab dem 01.07.2025 – 31.12.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2 folgendes Entgelt pro Leistungsberechtigtem und Leistungstag vereinbart:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
42,02 €	321,78 €	43,49 €	20,59 €	427,88 €

- 5.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.
- 5.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
31,52 €	241,34 €	43,49	20,59 €	336,94 €

- 5.4 Für die Zeit **ab dem 01.01.2026 – 30.04.2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2 folgendes Entgelt pro Leistungsberechtigtem und Leistungstag vereinbart:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
43,91 €	352,59 €	44,42 €	20,59 €	461,51 €

- 5.5 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

- 5.6 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
32,93 €	264,44 €	44,42	20,59 €	362,38 €

- 5.7 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- 5.8 Eine Abrechnung der oben genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahmerklärung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 5.9 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.6 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten), unterschieden nach Kompensation durch eine Nicht-Fachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft, pro Stunde entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung, vergütet werden.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV

SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 10 Monaten, also **mindestens bis zum 30.04.2026**, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 8.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3 Die Vertragsparteien werten das tatsächlich akquirierte Personal spätestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit der Vereinbarung aus. In Abhängigkeit der abgestimmten Personalbesetzung und möglicher Effekte aufgrund einer Abweichung zum geplanten Personalaufwuchs, wird die neue Personalstruktur abgestimmt und in einer angepassten Entgeltvereinbarung abgebildet. Sofern eine Abweichung zum geplanten Personalaufwuchs vorliegt, verständigen sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Verrechnung /

Erstattung der festgestellten Differenz für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum. Hierzu bedarf es keiner separaten Kündigung.

- 8.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im September 2025

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Kinderhaus Mara

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 – 30.04.2026

Leistungsangebot Kinderhaus Mara	
1. Kurzbeschreibung/ Begriff/Rechtsgrundlage	<p>Das Kinderhaus Mara ist eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 und 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII bzw. • gemäß § 35a SGB VIII. <p>Es stehen 48 Plätze in Einzel- und Doppelzimmern zur Verfügung.</p> <p>Zusätzlich steht 1 Platz für eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zur Verfügung.</p>
2. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche ab Geburt, die eine geistige und ggf. körperliche Beeinträchtigung haben, sowie in Ausnahmefällen Kinder und Jugendliche mit seelischer Beeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist • und die eine persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung sowohl tagsüber als auch nachts benötigen. <p>Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.</p>
3. Zielsetzung	<p>Die Betreuung in einem Wohnheim hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbstständigen Lebensführung zu befähigen und, soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatischer Behandlung, zu vermeiden • die Teilhabe an einer altersgerechten Tagesstruktur bzw. Erlangung einer angemessenen Tätigkeit - die Verselbständigungsbemühungen zu fördern und Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen - die Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs in ein Wohnangebot für Erwachsene <p>§ 4 SGB IX beschreibt zudem als Ziel, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p>
4. Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung/Sicherstellung von Verpflegung.</p> <p><u>Unterkunft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in ausgestatteten Einzel- oder Doppelzimmern • Bereitstellung und Instandhaltung von wohngruppenbezogenen Gemeinschaftsräumen und Nutzflächen (Gruppenraum mit Küchenbereich, Lagerräume)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngruppenbezogenes Gemeinschaftsbad, Gemeinschafts-WCs • Wohngruppenübergreifende Gemeinschaftsräume und -flächen, wie z.B. Snoezelenraum, Balkone, Garten • Reinigung aller Zimmer, Nutz- und Gemeinschaftsflächen <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit und Aufbewahrung von Lebensmitteln und Getränken • 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag • Zwischenmahlzeiten • Bereitstellung von Getränken (Wasser, Tee, Säfte, ggf. Kaffee) • Ausgewogene Ernährung <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und -pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die Leistungen werden je nach Bedarf und individuell erbracht. Zum Beispiel durch Beratung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Im Kinderhaus Mara gibt es 48 Plätze sowie einen Inobhutnahmeplatz. Diese Plätze sind sieben Wohngruppen zugeordnet, in denen jeweils sieben bzw. acht Kinder und Jugendliche leben. Abweichend hiervon leben aufgrund der spezifischen Konzeptionen in der Gruppe 4 sechs Kinder und Jugendliche, in der Gruppe 5 fünf Kinder und Jugendliche. Der eine Platz für Inobhutnahme ist der Gruppe 7 zugeordnet.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen jährlich, rund um die Uhr.</p> <p>Sie erfolgt über die Sicherstellung stabiler Strukturen als individuelle behinderungs- und altersentsprechende Gestaltung des Alltags.</p> <p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen in den Lebensbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Wissensanwendung • Allgemeine Aufgaben und Anforderungen • Kommunikation • Mobilität • Selbstversorgung • Häusliches Leben • Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen • Bedeutende Lebensbereiche • Gemeinschafts- Soziales und Staatsbürgerliches Leben <p>Der Einrichtungsträger gewährleistet die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.</p>

	<p>Im Rahmen der individuellen Basisversorgung erfolgt die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung von Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen pflegerische Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Im Kinderhaus Mara können auch Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen betreut werden, die gelegentlicher Unterstützung durch Pflegefachkräfte bedürfen. Rund um die Uhr ist deshalb für Notfallsituationen, alle Wohngruppen betreffend, eine sogenannte diensthabende Pflegefachkraft vor Ort. Voraussetzung für diese Pflegefachkräfte ist eine offizielle Einarbeitungs- bzw. Einweisungsphase in allen Gruppen und Arbeitsschichten.</p> <p>In der <u>Gruppe 4</u> können darüber hinaus 6 Kinder und Jugendliche mit hohem pflegerischen Unterstützungsbedarf betreut werden, die in dem Umfang, der auch durch in diesen Tätigkeiten unterwiesene Angehörige zu erbringen ist, Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege erhalten können.</p> <p>In der <u>Gruppe 5</u> werden 5 Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Bedarf nach einem besonders reizarmen Konzept betreut.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen gehören die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, Freunden und sozialen Gruppen • Eltern- und Familienarbeit • Zusammenarbeit mit Vormündern bzw. gesetzlichen Betreuern • Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken • Kooperation mit externen Fachkräften • Kooperation mit Ämtern und Behörden • Erstellung und Fortschreibung von Verlaufs- und Entwicklungsberichten und Teilnahme an Fallkonferenzen • Regelmäßige, 1x jährliche Entwicklungsgespräche zu individuellen Zielvereinbarungen
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Sicherstellung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen • Gewaltprävention • Begleitung und Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates
4.6 Leistungsausschluss	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einem Wohnheim.</p>
5. Personal	

5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungsträger hat sicherzustellen, dass nur nach § 45 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII geeignetes Personal beschäftigt wird.
5.2 Betreuungspersonal	<p>Die Fachkraftquote im Tagdienst über alle Gruppen beträgt maximal [REDACTED]</p> <p>In den Gruppen 4 und 5 wird im Tagdienst maximal folgende Fachkraftquote vorgehalten: [REDACTED]</p> <p>Für die zum Kinderhaus Mara gehörenden Wohngruppen ist mindestens je eine Fachkraft mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagog*in, Heilpädagog*in oder Erzieher*in mit spezifischem pflegerischem Grundlagenwissen oder einem vergleichbaren Abschluss und je eine Fachkraft mit staatlicher Prüfung und Anerkennung als Heilerzieher*in, HEP, Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in mit sonderpädagogischem Grundlagenwissen oder einem vergleichbaren Abschluss, erforderlich.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch Personal ohne entsprechende Berufsausbildung.</p> <p>Ergänzend werden Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwillige sowie Praktikant*innen eingesetzt.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für das Betreuungspersonal im Tagdienst wird nach folgendem Personalschlüssel bemessen:</p> <p>Personalschlüssel [REDACTED]</p> <p>Der Personalschlüssel umfasst die Unterstützung am Tage durch das Betreuungspersonal von 6-22 Uhr (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis Ziffer 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit), die übergreifenden Fachdienste und die fachliche Leitung (Koordination/Qualitätssicherung).</p> <p>Es muss mindestens eine Fachkraft in der Gruppe anwesend sein. Eine zweite Kraft für diese Gruppe muss erreichbar sein. Dies wird über einen gruppenübergreifenden Pflegefachkraft-Dienstplan sichergestellt, um auch dem Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungsbildern durch diese Berufsgruppen entsprechen zu können.</p>
5.4 Nachtdienst	<p>Die Fachkraftquote in der Nacht beträgt maximal [REDACTED] Das Kinderhaus Mara leistet an sieben Tagen in der Woche Nachtwachendienst.</p> <p>Die Nachtwachen im Kinderhaus Mara werden durch drei Fachkräfte mit einer Ausbildung als Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in oder mit vergleichbaren Abschluss erbracht. Darüber hinaus sind zwei Nachtwachen ohne Formalqualifikation mit pädagogischem Grundlagenwissen im Einsatz.</p> <p>Als Nachtdienst gelten die Betreuungszeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.</p>
5.5 Tagesstruktur	Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb des Kinderhauses Mara durchgeführt. Die Organisation und Kooperation erfolgt durch das Betreuungspersonal. Gibt es noch nicht die

	Möglichkeit einer Tagesstruktur, erfolgt die Betreuung im Kinderhaus Mara.
5.6 Fachliche Ltg./Koordination	<p>Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung und ist Bestandteil der Personalschlüssel. Im Kinderhaus Mara verfügt die Fachliche Leitung / Koordination über folgende Qualifikationen: Fachkraft mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagog*in oder entsprechender akademischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mit geeigneter Zusatzausbildung als pädagogische Leitung (Einrichtungsleitung und anteilig stellvertretende Einrichtungsleitung).</p> <p>Eine Bereichsleitung (anteilig) für die Schwerpunkte: Konzeptionelle und qualitätsbezogene Weiterentwicklung, Personal, Pädagogische Weiterentwicklung Eine Pflegedienstleitung (anteilig) Eine Wohn- und Teilhabeberatung (anteilig)</p>
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung/Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Das Kinderhaus Mara stellt 48 Wohnplätze und 1 Inobhutnahmestellplatz entsprechend der Beschreibung der Unterkunft zur Verfügung. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Folgende Ausstattung wird für die Betreuung und Verwaltung bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büro • Besprechungsraum • Technische Hilfsmittel und Sachmittel • die Möglichkeit der Nutzung eines behindertengerechten Fahrzeuges <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sichergestellt.</p>
7. Qualität	<p><u>Strukturqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervisionen und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p><u>Prozessqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung

	<p><u>Ergebnisqualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Grad der Zufriedenheit des Betroffenen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen in der Einrichtung werden vergütet durch eine/n</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen • Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistung für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten • Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattung sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind • einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur)